

Stadt Wadern Stadtteil Lockweiler

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT zum Bebauungsplan „Dösterhof“ und zur Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des o.g. Bebauungsplans



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
der Stadt Wadern

Völklingen, im März 2019

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1. EINLEITUNG

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Dösterhof“.

Erkenntnisse aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange, dem s.g. Scoping, wurden im Zuge des weiteren Planungsverfahrens eingestellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) entsprechend ergänzt.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Aussagen zur saP noch ergänzt. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

1.1. Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Rat der Stadt Wadern hat am 08.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dösterhof“ einschließlich paralleler Flächennutzungsplanteiländerung und gemeinsamem Umweltbericht gefasst.

Innerhalb des Stadtbezirks Wadern liegt der Aussiedlerhof „Dösterhof“, welcher in seiner landwirtschaftlichen Funktion durch die Feriennutzung unterstützt wird. Sowohl die Stallungen des Viehs als auch die Wohn- und Betriebshäuser wurden in jüngster Vergangenheit renoviert und saniert. Nun ist geplant den Hof wirtschaftlich durch die Ansiedlung eines Ferienbetriebs in Form von Ferienwohnungen zu unterstützen und das Angebot des Hofes nach dem Motto „Leben auf dem Bauernhof“ zu erweitern. Um den Nutzern ein dauerhaftes Nutzungsrecht einzuräumen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen, ist es notwendig die rechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines alten Stallgebäudes in einen Veranstaltungsraum mit darüberliegenden Ferienzimmern zu schaffen. Daneben soll eine Erweiterungsfläche ausgewiesen werden, die in noch unbestimmter Zukunft bebaut werden kann, um bei positiver Entwicklung einer erhöhten Nachfrage gerecht werden zu können. Das Areal eignet sich aufgrund seiner Standortfaktoren gut für diese Form der Feriennutzung. Ziel ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan zu schaffen.

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Grünordnerische Festsetzungen

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Wadern entwickelt werden kann, muss dieser für den Teilbereich des Bebauungsplans geändert werden.

Angesichts der Notwendigkeit zur Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebietsflächen (Sondergebiet „Ferienutzung“) wird die Änderung des Bebauungsplans im regulären Verfahren notwendig, einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

Das Plangebiet umfasst u. a. den Hof, welcher zwischen Altland und Vogelsbüsch an der Kreuzung nach Lockweiler liegt. Es handelt sich dabei um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Hofanlage mit entsprechenden Stallungen und Nutzgebäuden wie einem Maschinengebäude.

Ansonsten definiert sich der Geltungsbereich durch Wiesen mit Gebüsch- und Baumstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldflächen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind entsprechend dem Maßstab des Bebauungsplanes gerundet.

Tabelle: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche
Geltungsbereich	3,42 ha
Sondergebiet	1,10 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,7)	0,77 ha
Landwirtschaftsfläche	1,93 ha
davon Maßnahmen- / Pflanzfläche	0,63 ha
Parkplatz	0,21 ha
Maßnahmen-/ Pflanzflächen entlang Parkplatz	0,06 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	0,13 ha

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,7 sind etwa 7.700 qm der Grundstücksfläche des Sondergebiets grundsätzlich überbaubar. Eine weitere zusätzliche (Teil-) Versiegelung erfolgt durch den Waldparkplatz (0,21 ha). damit ergibt sich ein Gesamtversiegelungsgrad von max. rd. 32 %.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Inanspruchnahme eines großen Teils der Fläche (1,9 ha) durch eine Baugenehmigung (mit entsprechenden bereits umgesetzten

Ausgleichsmaßnahmen) bereits legalisiert ist bzw. aus einer landwirtschaftlichen Nutzung besteht, bei der die Errichtung von Funktionsgebäuden privilegiert ist.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen, wenn der FNP entsprechend geändert wird.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000 NSG LSG Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG, die im Landschaftsprogramm konkretisiert wurden: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Natura2000: nicht direkt betroffen; es grenzen auch keine Vogelschutz- bzw. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete an. • NSG: nicht betroffen • LSG: nicht betroffen; das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_1_00_06 grenzt an • gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen • Naturdenkmäler: nicht betroffen • geschützte Biotope: nicht betroffen <p>- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)</p> <p>→ Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Vorgaben → Verlust von Waldfläche → Verlust von landwirtschaftlicher Fläche</p>
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- keine Betroffenheit, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden, - keine Erosionsgefahr - keine signifikante Neuversiegelung
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- keine Betroffenheit
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- keine Betroffenheit - kein Überschwemmungsgebiet

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt ²	Freiraumschutz und Naturschutz	- keine Betroffenheit

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten. Zur Habitatbewertung wurden Begehungen vor Ort durchgeführt. I.d.R. reicht eine bloße Potenzialabschätzung aus, um potenzielle artenschutzrechtliche verbotstatbestände abschätzen zu können (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

² Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit.	Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	Potenzielle Betroffenheit.	Im Eingriffsbereich sind lokal Altbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, die planungsrelevanten Käferarten potenzielle Habitate bieten könnten. - Erläuterung sieh unten -
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen von Gefäßpflanzen festgestellt, die planungsrelevanten Arten als Nahrungspflanzen dienen. Die Wiesen im Plangebiet werden derzeit intensiv als Mähwiese oder Standweide genutzt. Magerwiesen (für <i>Maculinea arion</i>) bzw. Feuchtwiesen (für <i>Lycaena dispar</i>) sind im geplanten Baugebiet nicht vorhanden
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Reptilien</i>	Keine Betroffenheit.	Aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. angrenzend werden Reptilienvorkommen des Anh. IV ausgeschlossen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Potenzielle Betroffenheit.	Im Eingriffsbereich sind Höhlenbäume vorhanden, die planungsrelevanten Arten als Quartierbäume dienen könnten. Die Nutzung der Offenflächen des Geltungsbereiches als Jagdhabitat ist anzunehmen. - Erläuterung sieh unten -
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze und Haselmaus im Eingriffsbereich.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Geschützte Vogelarten</i> <i>Anh. 1 VS-RL</i>	Potenzielle Betroffenheit.	Im Eingriffsbereich sind Höhlenbäume vorhanden, die insbesondere Spechten als Brutbäume dienen könnten. Halboffene bis offene Kulturlandschaft bietet dem Neuntöter ein potenzielles Habitat. Keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten.	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Hinsichtlich der relevanten Artengruppen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Käfer

Die im südlichen Plangebiet vorgefundenen Alt- und Höhlenbäume bieten xylobionten Käferarten potenzielle Habitate. Bei den erfassten Höhlenbäumen handelt es sich jedoch um Berg- bzw. Spitzahorn. Diese Baumarten sind für planungsrelevante Käferarten weniger geeignet, was die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens deutlich herabsetzt. Diese Bäume sind als „Brut- und Habitatbäume“ für den „Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer“ (*Limoniscus violaceus*, Anh. II FFH-RL), der zu den Faulholz und Mulm bewohnenden Insektenarten gehört, wenig geeignet. Er braucht zur Entwicklung alte Laubbäume, vorzugsweise Buchen, deren Stammfuß bis zum Boden hinunter hohl und mit gut durchfeuchtetem Mulm ausgefüllt sein muss.³ Auch für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Anh. II FFH-RL), der als Bruthabitate mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe sowie liegendes Holz mit Erdkontakt bevorzugt, sind keine solche Strukturen vorhanden, zumal das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte zeigt.⁴ Eine Betroffenheit wird somit ausgeschlossen.

Vögel

Im Plangebiet finden sich lokal starke Einzelbäume sowie Höhlenbäume, die planungsrelevanten Arten als Habitate dienen könnten. Um eine Betroffenheit dieser Arten ausschließen zu können, muss vor Fällung der Bäume zwingend eine Überprüfung auf möglichen Besatz der Höhlen erfolgen. Bei einer Fällung während der gesetzlichen Rodungsfristen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Erhaltung einzelner Bäume im Waldparkplatzbereich kann dazu dienen, potenzielle Habitate zumindest teilweise zu erhalten. Die vorgefundenen Höhlenbäume eignen sich nicht für die großen Spechtarten Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht. Horste des Rotmilans befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Die halboffene bis offene Kulturlandschaft des Plangebietes und im Umfeld stellen potenzielle Habitatbedingungen für den Neuntöter bereit. Auch können diese Flächen als Nahrungshabitate für den Milan dienen. Hier sind jedoch auch nach Umsetzung der

³ <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1079>

⁴ <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1083>

Planung weiterhin geeignete Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und im Umfeld vorhanden. Die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese im nördlichen Plangebiet schafft zusätzliche Habitatstrukturen für die Art „Neuntöter“.

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung der Planungsabsichten stehen weiterhin Lebensräume für diese Vogelarten im Umfeld zur Verfügung. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VS-RL verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Fledermäuse Im Rahmen einer Ortsbegehung konnten innerhalb des Waldstreifens im Süden des Plangebietes mehrere Höhlenbäume festgestellt werden, die teilweise als potenzielle Quartierbäume geeignet wären. Allerdings ist der Wald nicht hallenartig ausgeprägt, sondern weist zum großen Teil einen dichten stangenartigen Bewuchs, der i.d.R. von Fledermäusen gemieden wird. Bei einer Fällung während der gesetzlichen Rodungsfristen in den Wintermonaten, möglichst bei Frost, können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der halboffenen und offenen Flächen des Gebietes als Jagdhabitat durch Fledermäuse ist durchaus anzunehmen. Die Feld- und Wiesenbereiche bieten ein potenzielles Jagdhabitat. Dieses potenzielle Jagdhabitat erstreckt sich jedoch weit über das Plangebiet hinaus und ist folglich durch die Planung nur teilweise betroffen und bleibt in seiner Funktion erhalten. Im direkten Umfeld stehen auch nach Umsetzung der Planung weiterhin ausreichend vergleichbare Flächen zu Verfügung, sodass der Verlust einer Einzelfläche als geringfügig erachtet werden kann. Das Vorhaben trägt nach derzeitiger Einschätzung nicht dazu bei, dass sich der Erhaltungszustand von potenziell vorkommenden Fledermausarten verschlechtert.

Ergebnis Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich zudem Lebensräume / Habitatstrukturen, die für einige planungsrelevante Artgruppen potenziell geeignet sind. Insbesondere das Vorkommen von Alt- und Höhlenbäumen bringt eine potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit sich.

Durch das geplante Vorhaben könnten nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie Einhaltung der Rodungszeiten im Winterhalbjahr (Oktober bis einschl. Februar) außerhalb der Brutzeiten eingehalten werden. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen relevanter Arten ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bestehenden Hof, der die landwirtschaftliche Nutzung und die Vermarktung regional erzeugter Produkte fokussiert. Die bereits getätigten Umbauten und Erweiterungen wurden bisher alle genehmigt. Bei dem aktuellen Vorhaben soll in erster Linie ein bestehendes Gebäude zu Ferienwohnungen und einem Veranstaltungssaal umgenutzt werden. Die Erweiterungsmaßnahme dient vorerst als Platzhalter, um in der Zukunft nicht nochmal den Bebauungsplan erweitern zu müssen. Die erwerbsmäßige Landwirtschaft hat weiterhin Vorrang.

Das Plangebiet ist in erster Linie durch unbebaute landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen geprägt - im Süden durch die vorhandene Bebauung und Gehölzstrukturen. Jenseits der Kommunalstraße schließt sich ein schmaler Waldstreifen an.

Im Plangebiet finden sich dem entsprechend folgende Strukturen:

1.7/1.8 Waldsaum/Vorwald

Im südlichen Teil des Plangebietes findet sich ein schmaler Waldstreifen mit typischen Arten wie Buche, Eiche und Ahorn. Neben Schwachholz im Randbereich finden sich hier jedoch auch starke Einzelbäume und Höhlenbäume.

Folgende charakteristische Arten wurden festgestellt (Liste nicht abschließend):

Quercus petraea (Traubeneiche)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Prunus avium (Traubenkirsche)

Acer campestre (Feldahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Fraxinus excelsior (Gem. Esche)

Robinia pseudacacia (Robinie)

Pinus sylvestris (Waldkiefer)

2.12 Baumreihe

Entlang der Kommunalstraße nach Vogelsbüsch und beiderseits der Zufahrt zum Hofgut verläuft eine Baumreihe (hauptsächlich Ahorn). Eine weitere Baumreihe verläuft beiderseits des Feldweges in Richtung Nordosten (hauptsächlich Obstbäume).

Die Flächen östlich des Feldweges, nördlich des bestehenden Hofguts und westlich der Kommunalstraße setzen sich aus offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit dieser umzäunten Flächen erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme lediglich eine Begutachtung von außerhalb. Deshalb wurde für die Wiesen- und Weidenflächen auch keine Artenliste erstellt, son-

dem lediglich aufgrund der vorhandenen Nutzung und der Einschätzung der Standortverhältnisse ein Biotoptyp zugeordnet. Dementsprechend finden sich im nördlichen Bereich des Plangebietes folgende Nutzungen:

2.2.15.2 Weide frischer Standorte, 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Angrenzende sind noch Ackerflächen (EE 2.1) vorhanden.

Schutzgut

Mensch

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen, da der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzmaßnahmen und -Richtlinien bei Landwirtschaftsbetrieb eingehalten werden.

Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet aktuell nur in einem geringen Umfang (Hofladen, drei Ferienwohnungen).

Schutzgüter

Flora / Fauna /biologische

Vielfalt

Schutzgebiete bzw. -objekte, Biotope gem. BNatSchG und SNG sowie FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben keine der o.g. Gebietstypen beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebietes sind im Bereich der bestehenden Bebauung anthropogen überprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind entsprechend ihrer Nutzung überprägt. Naturnahe Bodenverhältnisse finden sich lediglich südlich des Hofguts innerhalb der Waldfläche.

Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Durch die aktuelle Nutzung der umliegenden Flächen ist eine gewisse Vorbelastung des Bodens in Teilbereichen bereits gegeben.

Schutzgut

Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines WSG.

Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Schutzgut

Klima / Luft

Das gesamte Plangebiet trägt durch kaltluftproduzierende Offenflächen sowie natürliche Gehölzbestände zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Es sind jedoch keine landesplanerischen Festlegungen zum Klimaschutz durch die Planungen tangiert.

*Schutzgüter**Orts- und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die bestehende Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Aktuell fügt sich das Plangebiet harmonisch in das bestehende Landschaftsbild ein.

*Schutzgut Kultur-**und Sachgüter*

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.

*Wechsel-**wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert.

3.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist vorgesehen den Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen. Dabei sollen aktuell als Acker oder Wiese/ Weide genutzte Flächen durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet oder in höherwertige Flächen umgewandelt werden. Für die Inanspruchnahme der Waldfläche wird ein Waldausgleich in Abstimmung mit der Forstbehörde erforderlich. Dazu werden externe Flächen herangezogen.

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird als vereinfachte Bilanzierung nach dem Leitfaden zur Eingriffsbewertung durchgeführt.. Folglich werden lediglich Bestandwert und Planungswert gegenüber gestellt. Zur Bewertung der Einzelflächen werden die Standardwerte ggfs. modifiziert, wobei in diesen Fällen Anmerkungen / Erläuterungen in die Bilanzierung aufgenommen werden.

Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Flächen im nördlichen Plangebiet intensiv als Wirtschaftswiese bzw. Viehweide genutzt werden.

lanzwirksam. In den Tabellen zur Bilanzierung sind entsprechend nur die Flächen aufgeführt und gegenübergestellt auf denen tatsächliche bilanzwirksame Eingriffe oder Aufwertungen stattfinden. Eine Darstellung der bilanzwirksamen Bereiche findet sich im Anhang. Die nicht bilanzwirksamen Flächen (bestehendes Gehöft, Landwirtschaftsfläche, Kommunalstraße) haben eine Größe von rd. 1,9 ha.

Die vorgesehenen Eingriffe werden, wie die Tabelle zeigt, somit durch die Maßnahmenflächen und Anpflanzungen im Geltungsbereich vollständig kompensiert.

Darüber hinaus werden die Eingriffe in bestehende Waldflächen (Waldumwandlung) durch externe Maßnahmen 1:1 kompensiert. Die Fläche für den Waldausgleich hat die Parzellennummer 28/8, Flur 10, Ober der Römerstraße. Die Fläche eignet sich besonders zur Anlage eines Waldstücks, da sie an einen bestehenden Wald angrenzt. Es handelt sich um einen Flächenausgleich von rund 2.100 qm (was etwa der Fläche des entstehenden Parkplatzes entspricht). Es sind nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze zu verwenden. Die Pflanzen sind vor Verbiss durch einen umliegenden Zaun zu schützen. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

3.3. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Bestandsgebäudes und für die potenzielle Erweiterung nicht geschaffen werden. Der Bestand bliebe unverändert. Die Flächen im nördlichen Plangebiet blieben als landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Weiden bzw. Ackerflächen) erhalten. Der Wald südlich der Kommunalstraße würde weiterhin als Privatwald einer forstwirtschaftlichen Nutzung (Entnahme der Bäume) unterliegen.

3.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Geplante

Nutzungen

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Dösterhof“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks geschaffen werden.

Schutzgut

Mensch

Von der geplanten Bebauung ist das Schutzgut Mensch nur in geringem Maße betroffen, da nur in geringem Umfang Grünflächen entfallen und die Neuversiegelung entsprechend gering ausfällt. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Hofguts, wodurch sich lediglich die bereits gegebenen Belastungen des Schutzgutes leicht erhöhen könnten. Durch die Umsetzung der Planung sollen dem Hofgut Ferienwohnungen hinzugefügt werden, wodurch das Plangebiet zukünftig eine stärkere Erholungsfunktion für die Allgemeinheit ausüben würde.

*Schutzgüter**Naturhaushalt / Arten**und Biotope*

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie Einhaltung der Rodungszeiten, beachtet werden (vgl. Kapitel 2 saP). Durch die umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese, Gehölzstreifen, Aufforstungsmaßnahmen) werden zusätzliche Habitate für die Fauna, u.a. auch für streng geschützte Arten, bereitgestellt.

Schutzgut Boden

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist nur in geringem Umfang gegeben, da Bodenbewegungen und Neuversiegelungen nur auf kleiner Fläche erfolgen und die Bodenverhältnisse bereits durch die bestehende Bebauung und aktuelle Nutzung anthropogen überprägt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

*Schutzgut**Wasser*

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung der Planung nicht betroffen. Derzeit wird das Regenwasser in der Fläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Der Hof verfügt über eine Kleinkläranlage (SBR Anlage: Aquato für 30 Personen). Diese wird auch künftig genutzt, um die Erweiterungsgebäude zu entwässern. Das Regenwasser wird weiterhin in die Fläche versickert.

*Schutzgut**Klima / Luft*

Mikroklimatisch ist die aktuelle Situation bereits aufgrund der bestehenden Bebauung gegenüber dem natürlichen Zustand leicht verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Eine lockere Bebauung im nördlichen Plangebiet wird die klimatische Situation nicht wesentlich negativ verändern, Kaltluftbahnen sind nicht betroffen.

*Schutzgüter**Orts- und**Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung nur unwesentlich verändern. Die geplante Bebauung wird sich an das bestehende Hofgut anschließen und in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Es besteht keine Fernsichtwirksamkeit.

*Schutzgut Kultur-**und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

*Wechsel-**wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich aufgrund der geringen Flächengröße der geplanten Bebauung ggfs. nur lokal verändern. Somit sind Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit nicht zu erwarten.

3.4.1. **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Bei Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (Mietenhöhe max. 2,50 m, keine Befahrung, getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Luft ist von einer Durchführung der Planung lediglich temporär betroffen. Auswirkungen auf das überörtliche Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Hofgut, sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen geprägt. Durch die Umsetzung der Planung wird sich dieses Landschaftsbild nicht signifikant verändern. Grünordnerische Maßnahmen (Streuobstwiese, linienhafte Gehölzanpflanzungen) tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine durchschnittliche Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, diese wird von der Planung nicht signifikant beeinträchtigt, da nur in geringem Umfang Grünlandflächen, die z.Z. intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, verlorengehen. Eine Ausnahme bildet hier der südlich des Hofguts gelegene Waldbestand. Trotz der vergleichsweise geringen Flächengröße sind durch die hier vorhandenen Habitatstrukturen mehrere Artgruppen näher zu betrachten (vgl. Kapitel 2 saP).

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Planung sind Bauarbeiten zu erwarten, die temporäre Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärm- Abgas- und Staubbelastung haben werden. Eine empfindliche Wohnnutzung ist nur in Form der Betriebswohnungen bzw. Ferienwohnungen vorhanden und auch geplant. Diese Nutzungen sind jedoch eng gekoppelt mit dem Hauptnutzungszweck „Landwirtschaft“, der ohnehin mit Lärm, Geruchsbelastungen und Abgasen im Bereich der Nutzgebäude verbunden ist. Grundsätzlich sind derartige (temporäre) Belastungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit eine Hofstelle sowie landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht relevant. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

3.4.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da die bestehende Bebauung des Plangebiets lediglich ergänzt/ erweitert wird.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten. Es erfolgt nur eine geringe Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen innerhalb eines bereits anthropogen überprägten Bereiches. Durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen werden neue Habitats für Flora und Fauna geschaffen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Dauerhafte emissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Lediglich temporäre Auswirkungen während der Bauphase sind anzuführen. Emissionen aus dem Landwirtschaftsbetrieb sind bereits vorhanden und als Hauptnutzungszweck unvermeidbar. Die zusätzliche „Ferienutzung“ ist untergeordnet.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet unzulässig.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens (Sondergebietsnutzung „Ferienutzung“) auf das Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. U.U. klimarelevante Emissionen aus dem Landwirtschaftsbetrieb sind bereits vorhanden und als Hauptnutzungszweck unvermeidbar.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

3.5. Geplante Maßnahmen

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Streng geschützte Arten gem. Anh. IV FFH-RL sind von der Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich betroffen.

Folgende Maßnahmen dienen dem naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich:

- Erhaltung von Gehölzstreifen zwischen der Kommunalstraße und dem geplanten Bedarfsparkplatz: Dies dient einerseits dem Sichtschutz, andererseits stellen diese einheimischen Gehölze auch Brutplätze für Vogel bzw. Habitate für Insekten bereit.
- Erhaltung und Integration einzelner Bäume (guter Gesundheitszustand ist Voraussetzung) in der Fläche des Bedarfsparkplatzes: Diese Bäume können auch weiterhin Funktionen als Brutbäume erfüllen
- Neuanpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der nordwestlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze: Hier sind nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze zu verwenden. Durch die Auswahl einheimischer Arten wird insbesondere die Insektenfauna gefördert, die ihrerseits als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse dient.
- Neuanlage einer Streuobstwiese: Die Fläche ist in einem Pflanzraster von mind. 12m x 14m mit alten Hochstamm-Obstsorten zu bepflanzen. Das vorgegebene Raster ist notwendig, um einerseits eine maschinelle Wiesenmähde zu ermöglichen, ohne die Bäume zu schädigen, und andererseits eine größtmögliche Besonnung der Wiesenflächen zu gewährleisten. Dadurch kann sich mittel- bis langfristig eine artenreiche Wiese entwickeln. Diese Maßnahme dient dem Artenschutz für die Zielarten „Neuntöter“ und verschiedenen Schmetterlingsarten. Außerdem werden artenreiche lockere Streuobstwiesen von Fledermausarten gerne als Jagdhabitat angenommen.
- Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches: Auch hier werden ausschließ-

lich gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze verwendet, die der heimischen Fauna als Lebensgrundlage dienen können.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit bleiben innerhalb des Geltungsbereiches Grünstrukturen erhalten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit bleiben innerhalb des Geltungsbereiches Grünstrukturen erhalten. Weiterhin werden unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl tragen dazu bei, dass Grünstrukturen erhalten und geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Zwar wird das Plangebiet durch die Erweiterung versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung, doch ist hier zu berücksichtigen, dass es sich dabei nur um eine kleine Fläche handelt. Die Erweiterungsfläche wird an das vorhandene Entwässerungssystem angebunden. Derzeit wird das Regenwasser in der Fläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Der Hof verfügt über eine Kleinkläranlage (SBR Anlage: Aquato für 30 Personen). Diese wird auch künftig genutzt, um die Erweiterungsgebäude zu entwässern. Das Regenwasser wird weiterhin in die Fläche versickert.

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen tragen zusätzlich zu einer Minimierung des Eingriffs bei.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die Planung ergibt sich aufgrund der bestehenden lokalklimatischen Vorbelastung keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Mensch

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes, da es sich lediglich um eine Erweiterung bestehender (und gut in Landschaftsbild eingefügter) Bebauung handelt. Die grünordnerischen Maßnahmen (siehe oben) tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Daher sind für dieses Schutzgut keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit. Daher sind für diese Schutzgüter keine Maßnahmen erforderlich. Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden wird hingewiesen.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende FNP-Teiländerung basiert auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans „Dösterhof“. Da das Hofgut bereits besteht und vollständig erschlossen ist und lediglich umgenutzt bzw. erweitert werden soll, kommen keine anderwärtigen Planungsmöglichkeiten für die FNP-Teiländerung in Frage.

3.7. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Störfallbetriebe sind gem. Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes nicht zulässig.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Bestandserfassungen vor Ort, um eine Habitatbewertung bzw. Einstufung der Wertigkeit für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen. Unabhängig davon muss natürlich kontrolliert werden, ob die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt werden und der Anwuchserfolg gegeben ist.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

- Planungsziel* Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und die evtl. spätere Bebauung des Grundstücks für Feriennutzungen zu schaffen. Die erwerbsmäßige Landwirtschaft bleibt dabei allerdings die Hauptnutzung. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet derzeit als Landwirtschafts- und Waldfläche dar. Eine Änderung im Parallelverfahren ist damit notwendig.
- Maßnahmen* Es werden Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung festgesetzt (Beachtung der Rodungszeiten, Erhaltung von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, Neuanpflanzung von Feldgehölzstreifen und einer Streuobstwiese). Auf den Schutz angrenzender Gehölze nach den derzeit gültigen Richtlinien und DIN-Vorschriften wird hingewiesen. Es erfolgt ein Waldausgleich auf einer externen Fläche, die gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich und der Förderung des Artenschutzes dient.
- Schutzgüter* Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.
- Artenschutz* Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen (Beachtung von Rodungszeiten, Baumschutz) beachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population relevanter Arten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

5 QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-RL)
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 207 vom 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

.Pläne / Programme:.

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wadern
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

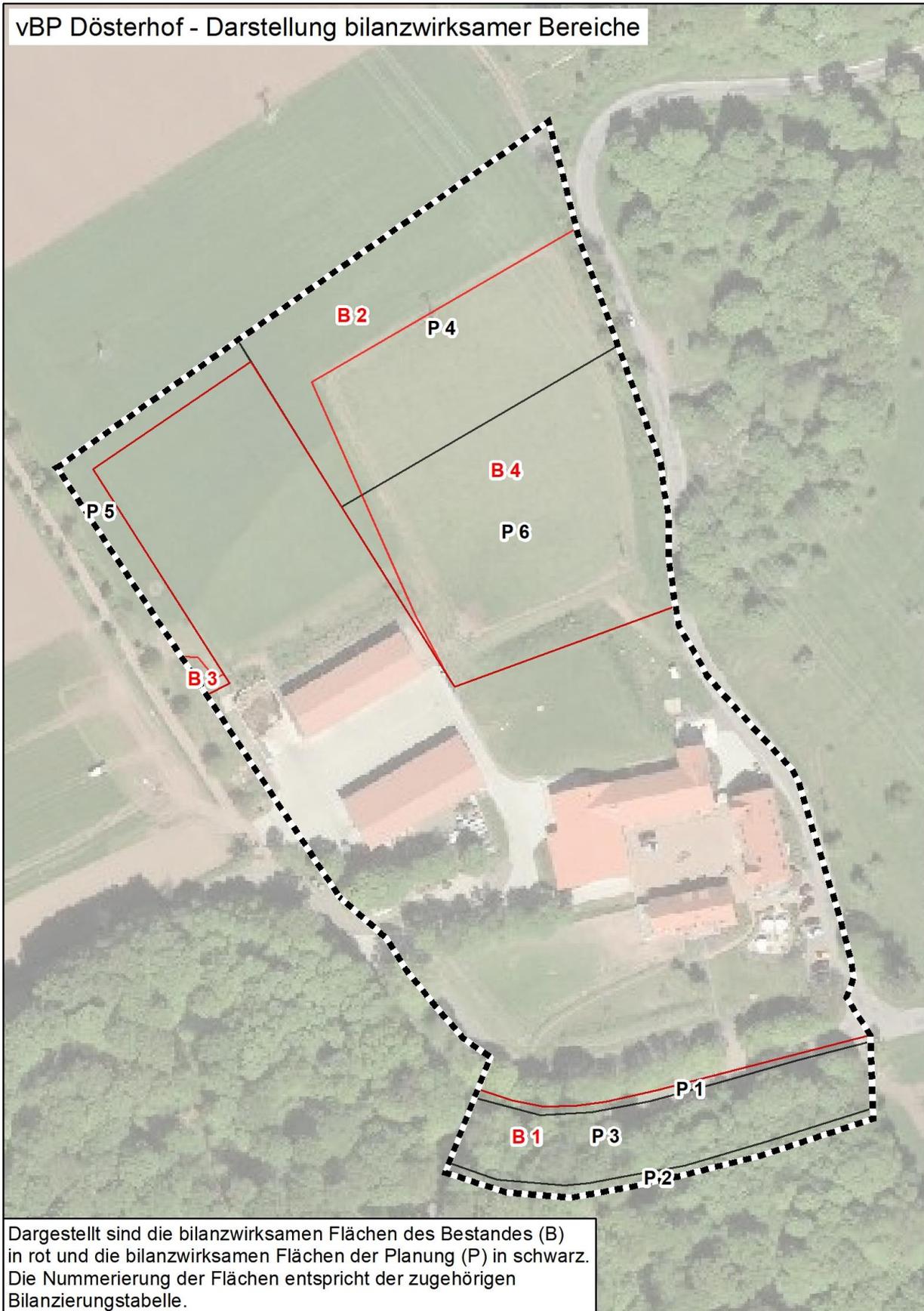
- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Artenschutz;

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- NABU (2016): RLD - Rote Liste der Brutvögel - Fünfte gesamtdeutsche Fassung

- Öko-Log (2007): Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. (2010): Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

ANHANG 1: BILANZIERUNGSPLAN



Anhang 2: Tabelle mit streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL

vBP Dösterhof artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. angrenzend vorhanden
* = prioritäre Arten							
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	-
Gefäß- und Blütenpflanzen							
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	nein	nein
Weichtiere							
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	-
Krebse							
<i>*Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	-
Käfer							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	ja	nein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	nein	nein
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	nein	nein
Libellen							
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein
Tagfalter							
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	-
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-
Nachtfalter							
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein
Neunaugen / Fische							
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	ja	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		-	-	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	nein	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	nein
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	ja	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein

Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan „Dösterhof“ und zur Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des o.g. Bebauungsplans

vBP Dösterhof artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. angrenzend vorhanden
* = prioritäre Arten							
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	pot. Jagdrevier
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	ja	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	pot. Jagdrevier
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	ja	pot. Jagdrevier
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	ja	pot. Jagdrevier
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	ja	pot. Jagdrevier
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	nein	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	pot. Jagdrevier
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	pot. Jagdrevier
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	Anh. IV		-	G	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	nein
Vögel							
Brutvögel, Anh. I							
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	ja	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	ja	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	ja
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	ja
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	ja
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	ja
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	ja	ja
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Rast- und Zugvögel							
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet							